

# Informationen zum Datenschutz

Lesen Sie, wie wir mit Ihren Daten verfahren!

## A. Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts:

### **NK Medical Services GmbH**

Gänsheidestrasse 52

70184 Stuttgart

vertreten durch Jens Caspar, Geschäftsführer

## B. Bezeichnung der Verarbeitung/ Personenkreis/ Datenarten/ Kategorien

Wir, die **NK Medical Services GmbH**, betreiben sog. Corona-Teststationen, und verarbeiten (und speichern) im Zusammenhang mit den SARS-CoV-2-Tests die persönlichen (und teilweise besonders schützenswerten) Daten unserer Kunden, wie Name und Vorname, Anschrift, Geburtstag, Telefonnummer und/oder eMail, Datum und Uhrzeit der Testung, die durchführende Stelle und Person, sowie das Resultat der Testung (positiv oder negativ; hier: Gesundheitsdaten).

Es werden dabei zum Teil auch besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 46 Nr. 14 BDSG verarbeitet, die Verarbeitung und Speicherung liegt im Übrigen im Interesse der Kunden (Eigeninteresse als rechtliche Voraussetzungen für eine Testung). Die Kunden sind durch die Verarbeitung ihrer Daten als jeweilige natürliche Person auch identifizierbar (betroffene Person).

## C. Beschreibung der Verarbeitung und Rechtsgrundlagen

Interessierte Kunden kommen selbstständig zum Testzentrum. Dort füllen sie zuerst 2 Fragebögen aus, und zeigen zum Datenabgleich einen Lichtbildausweis vor:

1. Einverständniserklärung für einen Antigen-Spucktest
2. Bescheinigung über das Vorliegen eines Antigen-Spucktests

Die Kunden werden durch Nummern sofort nach der Registrierung anonymisiert, der Aufruf der Personen und die Verarbeitung der Tests werden ohne Namen durchgeführt. Erst für das zu erstellende Testergebnis werden Nummer und Name (Person) wieder einander zugeordnet.

Standardmäßig ist eine weitergehende Pseudonymisierung im Testzentrum nicht möglich, ohne hierbei zugleich eine Gefährdung der Gesundheit der Kunden zu riskieren (Verwechslungsrisiko). Durch das Rollen- und Berechtigungskonzept der **NK Medical Services GmbH** ist gewährleistet, dass auf sensible Kundendaten nur die berechtigten Personen auch Zugriff haben. Bedingt durch die Notwendigkeit, die positiv getesteten Personen in der Folge an das Gesundheitsamt zu melden (§ 8 IfSG), müssen die Kundendaten zuerst in identifizierender Form vorliegen.

**zu C.) 1.)** Mit ihrer Unterschrift willigen die Kunden in eine einmalige Corona-Testung mit einem Antigen-Spucktest der Firmen Realy Tech, HotGen, JOYSBIO oder Anbio (oder anderer, vergleichbarer Anbieter) durch die **NK Medical Services GmbH** ein.

Weiterhin erklären die Unterzeichnenden sich mit ihrer Unterschrift damit einverstanden, dass im Falle eines positiven Ergebnisses das Gesundheitsamt mit namentlicher Nennung der Person und aller hierbei erhobener Daten durch die **NK Medical Services GmbH** vom positiven Ergebnis des Tests informiert wird (Art. 9 Abs. 2 g DSGVO iVm. § 8 IfSG Ziffer (1) Nr. 1 und 2; § 9 IfSG).

Aus Gründen der Transparenz und Klarheit wird vom Abrechnenden die jeweilige Einverständniserklärung für den Antigen-Spucktest bis zum 31. Dezember 2024 für die dafür zuständigen Stellen (u.a. KVBW) aufbewahrt, respektive für die kontrollierenden Behörden zum Zweck der Rechnungslegung zur Verfügung gehalten (§ 7 TestV). Eine darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus der Einverständniserklärung für einen Antigen-Spucktest durch die **NK Medical Services GmbH** findet nicht statt. Die Daten werden von den einzelnen Testzentren oder der **NK Medical Services GmbH** gesondert und verschlossen, sowie sicher gelagert.

**zu C.) 2.)** Auf der Bescheinigung über das Vorliegen eines Antigen-Spucktests bestätigt die **NK Medical Services GmbH** dann das Ergebnis der Testung, also ob bei der jeweiligen Person das Vorliegen des Virus SARS-CoV-2 positiv oder negativ getestet wurde (Ergebnis). Auch in diesem Dokument werden die Kunden nochmals darauf hingewiesen, dass im Falle eines positiven Ergebnisses das zuständige Gesundheitsamt mit namentlicher Nennung der/des Betroffenen (und der Übermittlung aller erhobener Daten) vom Vorliegen eines positiven Tests informiert werden muss (Art. 9 Abs. 2 g DSGVO iVm. § 8 IfSG Ziffer (1) Nr. 1 und 2; § 9 IfSG).

Auch hier gilt insbesondere für die persönlichen und besonders schützenswerten Daten der getesteten Person, wie Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer oder eMail- Adresse, Tag und Uhrzeit der Testung, sowie der Diagnose (Ergebnis), die auf der Bescheinigung über das Vorliegen eines Antigen-Spucktests aufgeführt sind, eine vom Gesetzgeber vorgegebene Aufbewahrungsfrist der Dokumente von 4 Wochen (Art. 9 Abs. 2 g DSGVO iVm. § 8 IfSG Ziffer (1) Nr. 1 und 2; § 9 IfSG), auch und gerade unter Berücksichtigung der besonders schützenswerten Daten der Betroffenen (hier: Gesundheitsdaten).

Im Falle einer positiven Testung erhält der Kunde die Bescheinigung über das Vorliegen eines Antigen-Spucktests im Original zurück (Ergebnis); die Testkassette wird verworfen. Jedoch fertigt die **NK Medical Services GmbH** (respektive das ausführende Testzentrum) im Falle einer solchen positiven Testung dann Kopien der Testung an, die die **NK Medical Services GmbH** an das Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen weiterleitet (§ 8 IfSG). Die Kopie des positiven Testergebnisses und alle möglichen verbundenen Dokumente werden von der **NK Medical Services GmbH** in einer abschließbaren Box fristgemäß gelagert (Aufbewahrungsfrist der positiven Testergebnisse von 4 Wochen; § 14 IfSG iVm. Art. 9 Absatz 2 g DSGVO). Für diese Box gibt es ein Zugriffs- und Zugangsberechtigungskonzept, sowie ein entsprechendes Protokoll.

Im Falle einer negativen Testung erhält der Kunde die Bescheinigung über das Vorliegen eines Antigen-Spucktests im Original (Ergebnis) zurück. Die **NK Medical Services GmbH** behält weiterhin keine Unterlagen oder Daten zurück (ausser Einverständniserklärung für einen Antigen- Spucktest, siehe oben, und Besucherliste, siehe unten). Das Personal ist hierüber ebenfalls nochmals besonders geschult worden. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus der ursprünglichen Datenerhebung durch die **NK Medical Services GmbH** findet nicht und zu keiner Zeit statt. Nach Ablauf der Frist werden die Daten gelöscht, über die Löschung wird ein Protokoll angefertigt.

**C.) 3.)** Durch Vorgabe der KVBW (Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg) müssen alle Testzentren eine Besucherliste führen, die folgende Punkte umfassen soll: Nummer des Tests, Name, Vorname des Besuchers, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und das Testergebnis. Aus Gründen der Transparenz und Klarheit werden vom Abrechnenden diese Listen bis zum 31. Dezember 2024 für die dafür zuständigen Stellen (KVBW) aufbewahrt, respektive für die kontrollierenden Behörden zum Zweck der Rechnungslegung zur Verfügung gehalten (§ 7 TestV). Eine darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus den Listen durch die **NK Medical Services GmbH** findet nicht statt. Nach Ablauf der Frist werden die Daten vollständig gelöscht, über die Löschung wird ein Protokoll angefertigt.

#### **D. Umstände der Verarbeitung**

Die Umstände der Verarbeitung bezüglich der Eingriffsintensität der zur Datenerhebung eingesetzten Mittel, sowie die Information der Betroffenen, ergeben bezüglich der Eingriffsintensität in Abwägung zu den der Verarbeitung bezweckten Maßnahmen kein Missverhältnis. Gerade der Zwang zum mobiles Arbeiten der Teststationen, mit dezentraler Datenhaltung und schlechter Sortierbarkeit vor Ort, stehen dem übergeordneten Interesse der Gesundheit und der schnellen Testungen der Betroffenen auf den Virus SARS-CoV-2 gegenüber. Einer sachgerechten Abwägung nach kann so der Zweck der Datenverarbeitung jedenfalls als gerechtfertigt und rechtmäßig zur Gefahrenabwehr der Bevölkerung gesehen werden.

#### **E. Daten von besonders schutzbedürftigen Personen**

Es werden auch Daten von besonders schutzbedürftigen Personen (wie etwa Kinder) verarbeitet. Das Personal ist auf die besondere Schutzbedürftigkeit von personenbezogenen Daten von Kindern hingewiesen worden. Die entsprechende Einwilligungserklärung ist von wenigstens einem Elternteil/ Erziehungsberechtigten zu zeichnen. Das Personal ist hierüber nochmals gesondert geschult worden.

## **F. Abrufberechtigung und Übermittlungsempfänger**

Das Recht auf Abruf der Daten (positive Testungen) hat nur der/die verantwortliche Arzt/Ärztin, sowie in Ausnahmesituationen die Geschäftsführung der NK Medical Services GmbH, da die verantwortliche Stelle hier die Meldepflicht von positiv getesteten Kunden an das Gesundheitsamt (mit namentlicher Nennung) nachkommen muss (§ 8 IfSG Ziffer (1) Nr. 1 und 2; § 9 IfSG).

Von der Corona-Teststation werden die „positiven Fälle“ entweder direkt an das Gesundheitsamt übermittelt, oder zuerst an die Zentrale der **NK Medical Services GmbH** gesichert weitergeleitet, und dann von da aus an das Gesundheitsamt gemeldet.

Im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen Übermittlungen sind die rechtlichen Vorgaben bindend.

Der Zugang zu den Daten erfolgt entsprechend der Vorgaben, die in unserem Berechtigungskonzept dargestellt wurden. Grundsätzlich richtet sich der Zugriff auf personenbezogene Daten nach dem „Need-to-know“-Prinzip (z.B. Gesundheitsamt).

## **G. Speicherdauer und Löschprotokollierung**

Die personenbezogenen Daten der positiv getesteten Personen werden für 30 Tage gespeichert (siehe oben, §§ 8, 14 IfSG iVm. Art. 9 Absatz 2 g DSGVO). Danach werden diese aus den verschlossenen Boxen entnommen und datenschutzkonform vernichtet, § 76 BDSG. Über die Löschung wird ein Protokoll geführt, in dem die Person, das Datum und die Anzahl der zu löschenden Unterlagen vermerkt wird. Das Protokoll wird in den einzelnen Boxen gesondert vorgehalten. Aus Gründen der Transparenz und Klarheit wird vom Abrechnenden die jeweilige Einverständniserklärung für den Antigen-Spucktest aller Kunden, sowie die Besucherliste (siehe oben C.) 3.) bis zum 31. Dezember 2024 für die dafür zuständigen Stellen aufbewahrt, respektive für die kontrollierenden Behörden zum Zweck der Rechnungslegung zur Verfügung gehalten (§ 7 TestV, siehe oben). Die Daten werden von der **NK Medical Services GmbH** gesondert und verschlossen, sowie sicher gelagert. Nach Ablauf der Frist werden die Daten unwiederbringlich gelöscht, über die Löschung wird ein Protokoll angefertigt.

## **H. Auskunftsrecht**

Die betroffene Person (Kunde) hat das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet wurden. Dies wird ihm im Rahmen der Einverständniserklärung für einen Antigen-Spucktest und der Bescheinigung über das Vorliegen eines Antigen-Spucktests durch Informationsmaterial mitgeteilt (Aushang). In dieser Information wird hierzu auch eine Adresse genannt (Verantwortliche Stelle).

## **I. Widerspruchsrecht**

Jede betroffene Person (Kunde) wird auf sein Recht zum Widerspruch gegen eine Datenverarbeitung im öffentlich zugänglichen Informationsmaterial hingewiesen (Aushang). Zugleich wird der Kunde darauf hingewiesen, dass ein Widerspruchsrecht ggf. durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt wird, z. B. eine Speicherung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§ 8 IfSG Ziffer (1) Nr. 1 und 2) trotz seines Widerspruchs erfolgen muss. So kann der Kunde nach erfolgter positiver Testung nicht mehr der Weitergabe seiner Daten an das Gesundheitsamt widersprechen, da nach § 8 IfSG die namentliche Anzeige der Person eine Pflicht ist.

## **J. Recht auf Berichtigung und Vervollständigung**

Die betroffene Person (Kunde) hat ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die sie/ihn betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Zugleich wird jeder Kunde darauf hingewiesen, dass ggf. auch ein Recht auf die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten (u. U. auch mittels einer ergänzenden Erklärung) besteht. Beides erfolgt durch die öffentlich ausgehängte Information.

## **K. Recht auf Löschen („Vergessenwerden“)**

Die betroffene Person (Kunde) hat das Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Richtlinien nach Art. 17 DS-GVO. Der Kunde wird im Rahmen der Informationsschreiben (Einwilligung und Bescheinigung, siehe oben unter C., sowie in diesem Infoblatt (Aushang)) darauf hingewiesen, dass dieses Recht ggf. durch gesetzliche Bestimmungen, z. B. durch die Vorgabe gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, eingeschränkt wird (§ 8 IfSG Ziffer (1) Nr. 1 und 2).

## **G. Speicherdauer und Löschprotokollierung**

Die personenbezogenen Daten der positiv getesteten Personen werden für 30 Tage gespeichert (siehe oben, §§ 8, 14 IfSG iVm. Art. 9 Absatz 2 g DSGVO). Danach werden diese aus den verschlossenen Boxen entnommen und datenschutzkonform vernichtet, § 76 BDSG. Über die Löschung wird ein Protokoll geführt, in dem die Person, das Datum und die Anzahl der zu löschenden Unterlagen vermerkt wird. Das Protokoll wird in den einzelnen Boxen gesondert vorgehalten. Aus Gründen der Transparenz und Klarheit wird vom Abrechnenden die jeweilige Einverständniserklärung für den Antigen-Spucktest aller Kunden bis zum 31. Dezember 2024 für die dafür zuständigen Stellen aufbewahrt, respektive für die kontrollierenden Behörden zum Zweck der Rechnungslegung zur Verfügung gehalten (§ 7 TestV, siehe oben). Die Daten werden von der **NK Medical Services GmbH** gesondert und verschlossen, sowie sicher gelagert. Nach Ablauf der Frist werden die Daten gelöscht, über die Löschung wird ein Protokoll angefertigt.

## **H. Auskunftsrecht**

Die betroffene Person (Kunde) hat das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet wurden. Dies wird ihm im Rahmen der Einverständniserklärung für einen Antigen-Spucktest und der Bescheinigung über das Vorliegen eines Antigen-Spucktests durch Informationsmaterial mitgeteilt. In dieser Information wird hierzu auch eine Adresse genannt (Verantwortliche Stelle).

## **I. Widerspruchsrecht**

Jede betroffene Person (Kunde) wird auf sein Recht zum Widerspruch gegen eine Datenverarbeitung im öffentlich zugänglichen Informationsmaterial hingewiesen. Zugleich wird der Kunde darauf hingewiesen, dass ein Widerspruchsrecht ggf. durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt wird, z. B. eine Speicherung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§ 8 IfSG Ziffer (1) Nr. 1 und 2) trotz seines Widerspruchs erfolgen muss. So kann der Kunde nach erfolgter positiver Testung nicht mehr der Weitergabe seiner Daten an das Gesundheitsamt widersprechen, da nach § 8 IfSG die namentliche Anzeige der Person eine Pflicht ist.

## **J. Recht auf Berichtigung und Vervollständigung**

Die betroffene Person (Kunde) hat ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die sie/ihn betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Zugleich wird jeder Kunde darauf hingewiesen, dass ggf. auch ein Recht auf die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten (u. U. auch mittels einer ergänzenden Erklärung) besteht. Beides erfolgt durch die o. g. öffentliche Information.

## **K. Recht auf Löschen („Vergessenwerden“)**

Die betroffene Person (Kunde) hat das Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Richtlinien nach Art. 17 DS-GVO. Der Kunde wird im Rahmen der Informationsschreiben (Einwilligung und Bescheinigung, siehe oben unter C., sowie in diesem Infoblatt (Aushang)) darauf hingewiesen, dass dieses Recht ggf. durch gesetzliche Bestimmungen, z. B. durch die Vorgabe gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, eingeschränkt wird (§ 8 IfSG Ziffer (1) Nr. 1 und 2).